

(No. 1581.)

T a r i f

für die Jahre 1835, 1836. und 1837. zur Erhebung eines Wege- und Brückengelbes in Quappenderf.

(Vom 15ten Januar 1835.)

- | | |
|---|--------------|
| 1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge | 10 Pfennige, |
| 2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde und jedem ledigen Stiere oder Kuh | 8 Pfennige, |
| 3) von jedem Schweine, Hammel oder Schaafse. | 4 Pfennige, |
| 4) von jedem Lamme | 2 Pfennige. |

B e f r e i u n g e n .

Wege- und Brückengelb wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthierern, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
- 2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
- 3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königl. Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Obervanz;
- 4) von öffentlichen Courierern, imgleichen von ordinären Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Reitwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;
- 5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Verzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspan- und Lieferungs- Fuhrn auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhrn, imgleichen Armen- und Arrestantenfuhrn;
- 7) von Fuhrn mit thierischem Dünger und Straßenkotze oder ähnlichem Unrathe beladen;
- 8) von Kirchen- und Leichenfuhrn innerhalb der Parochie;
- 9) von allem mit Chausséebau-Materialien beladenen Fuhrwerke;
- 10) von den Einwohnern zu Neu-Hardenberg, wenn sie nicht für Lohn fahren;
- 11) von den Bauern und Kossäthen zu Letschin, wofür sie 9 Scheffel Hafer jährlich auf Martini entrichten. Die Hausleute und andere Einwohner daselbst, müssen die Abgabe gleich Fremden entrichten;